

Telekom-Control-Kommission

M 3 / 09

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Per E-Mail voraus: konsultationen@rtr.at

- Einschreiter 1: **GRAZ AG – Stadtwerke für kommunale Dienste**
Andreas Hofer Platz 15, 8010 Graz
- Einschreiter 2: **LINZ STROM GmbH für Energieerzeugung, -handel, -dienstleistungen und Telekommunikation**
Wiener Straße 151, 4021 Linz
- Einschreiter 3: **Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation**
Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg
- Einschreiter 4: **Elektrizitätswerk Wels AG**
Stelzhammerstraße 27, 4600 Wels
- Einschreiter 5: **Stadtwerke Klagenfurt AG**
Gabelsbergerstraße 50A, 4020 Klagenfurt
- Einschreiter 6: **Innsbrucker Kommunalbetriebe AG**
Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck
- Einschreiter 7: **LIWEST Kabelmedien Gesellschaft mbH**
Lindengasse 18, 4040 Linz
- Einschreiter 8: **Multimedia One GmbH**
Lindengasse 20, 4040 Linz
- Einschreiter 9: **Citycom Telekommunikation GmbH**
Andreas Hofer Platz 15, 8010 Graz
- Einschreiter 10: **Stadtwerke Kapfenberg GmbH**
Stadtwerkestraße 6, 8605 Kapfenberg

Alle vertreten durch: **JUCONOMY Rechtsanwälte**
Wollzeile 17, 1010 Wien



Vollmacht erteilt (§ 8 Abs 1 RAO)

Wegen: Marktanalyse M 3/ 09

Wollzeile 17
A-1010 Wien
Tel +43 (1) 512 5010
Fax +43 (1) 512 5010-99
www.juconomy.at

Wien

Rechtsanwalt
MMag. Ewald Lichtenberger¹
Dr. Marc Schütze²

¹ zugelassen auch in der Tschechischen Republik
² niedergelassener europäischer Rechtsanwalt,
zugelassen in Düsseldorf

Düsseldorf

Rechtsanwälte
Dr. Martin Geppert
Dr. Peter Schmitz
Dr. Marc Schütze
Dr. Jens Schulze zur Wiesche³
Dr. Jens Eckhardt
Dr. Marc Salevic
Dr. Karen Scheunemann³

³ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Ihr Ansprechpartner:

MMag. Ewald Lichtenberger
lichtenberger@juconomy.at

Unser Zeichen:

EL/DM

Datum: 02.06.2010

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER VOLLZIEHUNGSHANDLUNG

1-fach

Gebühreneinzug:

Erste Bank ♦ BLZ 20111 ♦ Kto. 286-237-623-00 ♦ IBAN: AT90 20111 286 237 623 00 ♦ BIC: GIBAATWW

UID-Nr.: ATU 61439349

Stellungnahme Stadtwerke Konsultation 20100602a.doc

Die einschreitenden Unternehmen nehmen gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003 zum Entwurf der Vollziehungshandlung im Verfahren M 3/ 09 (Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen (Vorleistungsmarkt) (Markt Nr. 3 der TKMV 2008) wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die einschreitenden Unternehmen teilen die Einschätzung der Telekom-Control-Kommission („TKK“) im Hinblick auf die marktbeherrschende Stellung der Telekom Austria, die bestehenden Wettbewerbsprobleme und die Notwendigkeit der Auferlegung von Vorabverpflichtungen an das marktbeherrschende Unternehmen. Die konkret verfügbaren Vorabverpflichtungen sind aber in ihrer Ausgestaltung nicht ausreichend, die bestehenden und zu erwartenden Wettbewerbsprobleme zu beseitigen. Zu wenig Augenmerk wurde aus Sicht der einschreitenden Unternehmen zudem mögliche Kooperationen zwischen den beteiligten Unternehmen, die rechtzeitige und vollständige Information durch Telekom Austria an ANB im Hinblick auf die Planung durch ANB und die Nutzung vorhandener Infrastruktur gelegt. ANB und vorhandene Infrastruktur werden dadurch in den so wichtigen NGA-Ausbau in Österreich zu wenig einbezogen und es ist wohl nicht der Fall, dass die „TKK-Entscheidung alle Betreiber ins Boot holt“, wie dies in der Pressemitteilung der RTR-GmbH vom 05.05.2010 gesagt wurde. Vielmehr wird der NGA-Ausbau in Österreich in hohem Ausmaß von den Plänen der Telekom Austria diktiert, die mit den anderen Marktteilnehmern in keiner Weise abgestimmt sind und diesen jeweils in einem sehr späten Stadium der Umsetzung kommuniziert werden.

Im Einzelnen ist folgendes anzumerken:

Zur Virtuellen Entbündelung:

Die Anordnung der „virtuellen Entbündelung“ ist bei weitem nicht in der Lage, im bestehenden Geschäft die derzeitige physische Entbündelung zu ersetzen.

- Die virtuelle Entbündelung ist wirtschaftlich nicht gleichwertig mit der bestehenden physischen Entbündelung, insofern es bei virtueller Entbündelung nicht möglich sein wird, Bestandskunden von Entbündlern mit gleicher Qualität wie bei physischer Entbündelung zu wirtschaftlich vernünftigen Konditionen zu versorgen. Die Entbündler werden mit virtueller Entbündelung die mit Kunden bestehenden Verträge dort, wo in Zukunft Vollentbündelung nicht möglich sein sollte, nicht erfüllen können.

- Bestandskunden von Entbündlern, die TV-Dienste über entbündelte Leitungen beziehen werden in Zukunft auf Basis der virtueller Entbündelung mit diesen Diensten nicht mehr versorgbar sein.
- Bei Kombiprodukten oder Telefonieprodukten wird es somit bei Wegfall der physischen Entbündelung wirtschaftlich nicht mehr möglich sein, gleiche Qualität anzubieten (der Vorleistungspreis ist höher als Endkundenpreis); TV Bestandskunden sind technisch nicht mehr versorgbar (bzw. falls ausnahmsweise doch, dann nicht wirtschaftlich tragbar)
- Unternehmen, welche TV-Dienste über entbündelte Leitungen anbieten, wird bei Wegfall der physischen Entbündelung die Geschäftsgrundlage entzogen.

Bei Einführung des Vorleistungsprodukts „virtuelle Entbündelung“ muss zwingend darauf geachtet werden, dass dieses neue Vorleistungsprodukt einen in jeder Hinsicht (technisch und wirtschaftlich) vollwertigen Ersatz für die heutige Vollentbündelung darstellt, weil nur so sicher gestellt werden kann, dass die Entbündler bestehende Verträge mit ihren Kunden in jeder Hinsicht einhalten können.

Wenn das Zugangsprodukt „Virtuelle Entbündelung“ eingeführt wird, so ist überdies darauf zu achten, dass diese Art von Zugang österreichweit möglich ist und nicht lediglich in den Gebieten, in denen Telekom Austria in den nächsten Jahren NGA ausbauen wird. Die Reduktion der Vorabverpflichtung des Angebots virtueller Entbündelung (in einer wie oben beschrieben technisch und wirtschaftlich der Vollentbündelung gleichwertigen Form) auf die NGA-Ausbau-Gebiete hemmt in einer den Wettbewerb einschränkenden Weise den Markteintritt von Unternehmen, deren Geschäftsmodell nur auf virtueller Entbündelung aufbaut.

Generell ist zu bemerken, dass die Einführung des Produkts virtuelle Entbündelung insgesamt geeignet ist, den weiteren Ausbau von alternativen Infrastrukturen zu behindern, indem sie die entbündelnden Unternehmen auf eine einzige Infrastruktur festlegt und in der Folge davon abhängig macht. Die weitere Entwicklung würde überwiegend vom regulierten Preis abhängig sein.

Kollokation am Kabelverzweiger und Hausverteiler

Der Bescheidentwurf stellt zwar sehr ausführlich die technischen Möglichkeiten der Teilentbündelung an diesen näher beim Kunden gelegenen Zugangspunkten Kabel-

verzweiger und Hausverteiler dar, der Bescheidentwurf ist aber pessimistisch hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Machbarkeit und Sinnhaftigkeit der Teilentbündelung (*„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Verlagerung der xDSLÜbertragungssysteme in Richtung Endkunden, also die entsprechende Verschiebung der Grenze zwischen Zugangsnetz und Kernnetz zu einem vorgelagerten Standort (KVz), für einen ANB der diesen Weg mitgeht, die Problematiken von Skalennachteilen, die Standortproblematik für vergrößerte KVz (Kollokation, Stromanbindung, Nutzung öffentlichen Grundes etc.) und der Anbindung der KVz an das eigene Kernnetz (Backhauling) aufweist.“*), die bisher vom Markt auch nur wenig nachgefragt worden sei. Es ist angezeigt, die Teilentbündelung im Sinn eines Zugangs zum KVz (FTTC) bzw. Hausverteilers (FTTB) in Ergänzung zu einer technisch und wirtschaftlich der Vollentbündelung gleichwertigen, österreichweit verfügbaren virtuellen Entbündelung entsprechend attraktiv zu gestalten, um Unternehmen, die (lokal oder regional) das Modell der Teilentbündelung wählen wollen, die regulatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Dazu gehören der kostenfreie, rasche und unbürokratische Zugang zu den all den Informationen, die den ANB erst in die Lage versetzen, das Geschäftsmodell der Teilentbündelung am Kabelverzweiger und/oder Hausverteiler zu evaluieren, ebenso wie entsprechende Zugangsbedingungen, die das Geschäftsmodell betriebswirtschaftlich nachhaltig möglich machen (Entgeltgestaltung für Zugang und Kollokation, Raumangebot, Stromversorgung etc). Die Einschreiterinnen halten es für nicht ausreichend, wenn im Bescheid die Problematiken von Skalennachteilen, die Standortproblematik für vergrößerte KVz und die Anbindung der Kabelverzweiger bzw. Hausverteiler an das Kernnetz zwar erörtert, aber nicht durch entsprechende Vorkehrungen reduziert werden.

Nach Ansicht der Einschreiterinnen wurden insofern den Regulierungszielen des § 1 TKG 2003 (Schaffung einer modernen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau; Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten durch Sicherstellung größtmöglicher Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität für alle Nutzer; Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen oder Wettbewerbsbeschränkungen; Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen sowie die Sicherstellung von bestehenden und zukünftigen Investitionen in Kommunikationsnetze und -dienste durch Berücksichtigung der

Kosten und Risiken; effiziente Nutzung von bestehenden Infrastrukturen.) nicht in gebührender Weise Rechnung getragen.

Weiterbestand der Vollentbündelung

Die Einschreiterinnen bemängeln, dass die Möglichkeit zur Vollentbündelung, in die ANB signifikant investiert haben, mittelfristig nicht auch dort weiter bestehen bleiben soll, wo Telekom Austria NGA ausrollt. Die Teilentbündelung mag für solche Vollentbündler aus verschiedenen Gründen mittelfristig oder insgesamt keine gangbare Alternative sein und, wie oben ausgeführt, ist die virtuelle Entbündelung technisch und ökonomisch kein vollwertiger Ersatz für die Vollentbündelung, die es ANB erlauben würde, die ihren Kunden vertraglich zugesagte Leistung wie bisher vollinhaltlich zu erbringen.

Ausgleichszahlungen

Bei den Ausgleichszahlungen aufgrund der Migration wurde der Lebenszyklus der Einnahmen des Entbündelungspartners der Telekom Austria nicht ausreichend berücksichtigt. Zudem sind Kosten der Umstellung (wobei im Bescheidentwurf signifikante Kosten zT nicht berücksichtigt wurden, nämlich Kosten der Kundenakquisition; Kundensupport; sonstige frustrierte Kosten) von dem zu tragen, der sie induziert, d.h. vom marktbeherrschenden Unternehmen.

Information und Kooperation

Nach Ansicht der Einschreiterinnen wird dem Aspekt der Weitergabe wesentlicher Information über den NGA-Ausbau durch Telekom Austria und Regeln für einen gemeinsamen Aufbau und Ausbau von NGA im Bescheidentwurf nicht ausreichend Rechnung getragen. Der Bescheidentwurf thematisiert zwar an verschiedenen Stellen „Kooperation“ und Ausbauprojekte von ANB, die gemäß dem Bescheidentwurf denkbar und wünschenswert sind. Allerdings fehlen im Bescheidentwurf überwiegend die nötigen Vorkehrungen zu einer Konkretisierung und Operationalisierung von Kooperationen und entsprechende Verpflichtungen der Telekom Austria. Zu wenig beachtet und ausgeführt sind also insgesamt die kooperativen Aspekte des NGA-Rollouts.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Art 8 Abs 5 lit h) der Rahmenrichtlinie, der im Zeitraum der Geltung der vorliegenden Marktanalyse im TKG 2003 bereits umgesetzt zu sein hat. Danach sind effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen, auch dadurch zu fördern, dass dafür gesorgt

wird, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird und es sind verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbewerbern zuzulassen.

Die kooperativen Aspekte und die Nutzung bestehender Infrastrukturen (siehe dazu in § 1 TKG 2003 das Regulierungsziel „effiziente Nutzung von bestehenden Infrastrukturen“) werden im Bescheidentwurf zwar erwähnt, allerdings fehlt es an der erforderlichen Konkretisierung und Operationalisierung.

Antrag

Die Einschreiterinnen beantragen, die in dieser Stellungnahme aufgeworfenen Bedenken bei der Ausarbeitung des Bescheids durch entsprechende Modifikationen Rechnung zu tragen.

GRAZ AG – Stadtwerke für kommunale Dienste

LINZ STROM GmbH für Energieerzeugung, -handel, -dienstleistungen und Telekommunikation

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Elektrizitätswerk Wels AG

Stadtwerke Klagenfurt AG

Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

LIWEST Kabelmedien Gesellschaft mbH

Multimedia One GmbH

Citycom Telekommunikation GmbH

Stadtwerke **Kapfenberg** GmbH